

Klimarappen II

Klimarappen auf Brennstoffen anstelle der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

1. Ausgangslage

Der Hauseigentümerverband Schweiz und der Schweizerische Gewerbeverband haben ein Gutachten¹ in Auftrag gegeben, welches dokumentiert, dass mit einer alternativen, freiwilligen Massnahme zur CO₂-Lenkungsabgabe auf Brennstoffen das CO₂-Reduktionsziel von 15% bis 2010 erreicht werden kann (CO₂-Emissionsreduktion von 660'000 Tonnen).

Die Alternative „Klimarappen II“ bietet den grossen Vorteil, dass sie für die Konsumenten günstiger und in ihrer Wirkung für die Umwelt wesentlich effektiver als die CO₂-Abgabe ist. Anstelle einer CO₂-Abgabe in der vom Bundesrat beantragten Höhe von Fr. 35.-- pro Tonne CO₂ (9,29 Rp. pro Liter Heizöl) kommt der „Klimarappen II“ lediglich auf 1,6 bis 1,7 Rappen pro Liter Heizöl zu liegen.

2. Nachteile der CO₂-Abgabe

Die vom Bundesrat verordnete CO₂-Abgabe ist ein passives Instrument und hat den Nachteil, dass die Einnahmen aus der Abgabe nicht zweckgebunden eingesetzt werden können. Das bedeutet, dass die Geldmittel nicht für CO₂-senkende Massnahmen und somit für den Umweltschutz, sondern zur Finanzierung von AHV und Krankenkassen verwendet werden (Umverteilung).

Der CO₂-Abgabemechanismus baut einzig auf der Annahme auf, dass die künstliche Verteuerung der Brennstoffpreise bei den Konsumenten einen Lenkungseffekt zeitigen wird, welcher unter Fachleuten sehr umstritten ist.

3. Klimarappen II

3.1 Freiwillige und zweckgebundene Massnahme für die Umwelt

Der Klimarappen II ist eine freiwillige, aktiv ausgestaltete Massnahme im Sinne des CO₂-Gesetzes. Im Gegensatz zur CO₂-Abgabe werden die Einnahmen aus dem Klimarappen II zu 100% zweckgebunden für CO₂-senkende Massnahmen im Gebäudebereich und somit ganz konkret in den Umweltschutz investiert.

¹ Das Gutachten kann beim HEV Schweiz bezogen werden.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Fördervolumen / Abgabesätze

Der Klimarappen II wird (wie die CO₂-Abgabe) auf dem Kohlenstoffgehalt (bzw. dem CO₂-Gehalt) von Heizöl und Erdgas erhoben. Damit der Klimarappen II das CO₂-Emissionsreduktionsziel von 660'000 Tonnen erfüllen kann, sind Fördermittel von 136 bis 145 Millionen Franken pro Jahr notwendig.

Ein solches Fördervolumen führt zu verhältnismässig tiefen Abgabesätzen in der Höhe von ca. 1,6 bis 1,7 Rappen pro Liter Heizöl und 1,54 Rappen pro Kilogramm Erdgas.

3.2.2 Förderprogramm

Über die Hälfte der Einnahmen wird für ein Gebäudesanierungsprogramm verwendet. Die übrigen Mittel sollen für Grossprojekte (ARA, KVA, Holz etc.) sowie zur Sicherung und den Ausbau der bestehenden Zielvereinbarungen der EnAW in der Wirtschaft eingesetzt werden.

3.2.3 Organisation und Frist

Der Klimarappen II soll analog zum Klimarappen I (Klimarappen auf Treibstoffen) zeitlich beschränkt bis zum Jahre 2012 erhoben und nach den gleichen Grundsätzen umgesetzt werden.

Aus Zeit- und Effizienzgründen sollte der Klimarappen II durch die bereits bestehende Geschäftsstelle der Stiftung Klimarappen auf Treibstoffen erhoben werden. Für den Klimarappen II ist allerdings ein zusätzlicher Stiftungsrat mit Vertretern aus dem Gebäudebereich, der Wirtschaft, dem Bund und den Kantonen zu gründen.

3.3 Rasche Einführung und Wirkung

Da der Klimarappen II eine freiwillige Massnahme im Sinne des CO₂-Gesetzes ist, kann er rasch eingeführt werden und entsprechend schnell Wirkung entfalten.

4. Fazit

Der Klimarappen II ist eine adäquate Alternative zur CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Unter der Voraussetzung der raschen Lancierung (spätestens 2. Hälfte 2006) kann er dank gezielten Förderprogrammen mit einem Sechstel bis einem Fünftel der (vorgesehenen) CO₂-Abgabenhöhe mindestens gleich grosse und längerfristig grössere Wirkungen erzielen als die CO₂-Abgabe.

Der Klimarappen II ist auch gegenüber der Variante „CO₂-Abgabe mit Teilzweckbindung“ vorzuziehen (vgl. Seite 3). Die Teilzweckbindung ist gemäss CO₂-Gesetz nicht möglich – die Änderung des Gesetzes würde wertvolle Zeit beanspruchen – der Ausgang einer Gesetzesänderung wäre darüber hinaus ungewiss.

Grosse Vorteile des Klimarappens auf Brennstoffen gegenüber CO₂-Abgabe mit Teilzweckbindung

	Klimarappen auf Brennstoffen (Klimarappen II)	CO ₂ -Lenkungsabgabe mit Teilzweckbindung
Rechtliche Beurteilung	Freiwillige Massnahme im Sinne des CO ₂ -Gesetzes (gesetzeskonform)	- Gemäss CO ₂ -Gesetz nicht möglich - Lenkungsabgaben können grundsätzlich nicht zweckgebunden eingesetzt werden.
Gesetzliche Anpassungen	<u>Keine Anpassungen nötig</u> , da das CO ₂ -Gesetz freiwillige Massnahmen explizit vorsieht	- Änderung des CO ₂ -Gesetzes nötig - Evt. Änderung bzw. Ergänzung der Bundesverfassung
Umsetzungsfrist/ Start	<u>Rasch: Frühjahr / Sommer 2006</u> <u>Wirkung ab 2007</u>	Gesetzesänderungen benötigen viel Zeit; Änderung der BV dauert mindestens 2 bis 3 Jahre. Unter Vorbehalt der Annahme der Änderungen des CO ₂ -Gesetzes durch National- und Ständerat: <u>frühester möglicher Termin: Winter 2007/2008; Wirkung ab 2009</u> <u>Wertvolle Zeit, die für die Gebäudesanierungen und die Klimapolitik verloren geht.</u>
Organisation	Gründung einer <u>neuen Stiftung</u> – mit <u>versch. Vertretern aus dem Gebäudebereich, sowie Bund und Kantonen (breite Abstützung)</u> Operative Umsetzung über <u>Geschäftsstelle</u> der bestehenden Klimarappenstiftung: Vorteil: <u>Zeit- und Kostenersparnis!</u>	Bund erhebt die Abgabe (Bundeskompetenz)

Für Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

HEV Schweiz

lic. iur. Roman Obrist / roman.obrist@hev-schweiz.ch

Mühlebachstrasse 70

Postfach

8032 Zürich

044/ 254 90 20